



Pa. 71.  
2.





**N**achdem Seine Königliche Majestät in  
Preussen / 2c. Unser allergnädigster Herr / in Dero ver-  
schiedenen publicirten Woll-Edictis unter andern heylsamlich verordnet / wie es mit der  
Schäfer- und Pündel-Wolle zu halten / das solche nicht ausser Landes geführt / sondern zum Behoff  
und Besten der Woll-Fabriquen im Lande bleiben / und an Wollen-Weber verkauft werden solle: So vernehmen Dieselbe  
doch sehr mißfällig / daß dieser löblichen Intention und Landwärtlichen Vorsorge nichts destoweniger zuwieder gehandelt / und  
dahin getrachtet werde / den Effect dieser so nützlichen Landverfassungen indirecte zu hemmen und fruchtlos zu machen /  
massen es dann die Erfahrung gegeben / daß einige Beamten von Adel gedachte Schäfer oder Pündel-Wolle / obgleich in denen  
Edictis ausdrücklich versehen / daß sie solche auf keinertey Weis an sich bringen sollen / vor die Milch-Speise an sich gezogen / und  
folglich unter dem Prätext und Fürwand ihrer eigenen Weid in grosser und ansehnlicher Quantität samt ihrem Zuwachs  
zum grossen Präjudiz und Schaden der armen Wollen-Weber mit ausser Landes verführt / und an Fremde verkauft haben.  
Wie nun leicht zu ermesen / wie dergleichen in fraudem legitimumes ungeziemendes Unternehmen Sr. Königl. Majestät  
zu gar ungnädigem Mißfallen gereichen müsse / um so vielmehr da einem jeden treuen Vasallen und Unterthan von selbst ge-  
bühren wil / dergleichen Contraventiones in alle Wege zu vermeiden / und die Königliche allergnädigste Absicht vielmehr  
ihrem äussersten Vermögen nach zu befördern als zu hindern / Seine Königliche Majestät auch / wann dergleichen heimliche  
und zur Elusion Dero allergnädigsten Edictorum begangene Unternehmungen an den Tag kommen und detegiret wer-  
den / ernstlich zu beahnden gemeinet seynd: Als lassen Sie mit Ihm Jedermänniglich auf mehrbefagte Dero Woll-Edicta und  
deren exacte Observantz hierdurch nochmahls verweisen / deren auch alle und jede bey der in denselben enthaltenen Straffe  
ernstlich verwarnen / sich für alle dergleichen Contraventiones und Unternehmungen mit allem Fleisz zu hüten und in acht zu  
nehmen. Zu welchem Ende dann Sr. Königl. Majestät hiemit insonderheit wollen und verordnen / daß die von Adel oder wel-  
che sonst Schäferereyen halten / und an statt der Milch-Speisz Schäfers Wolle nehmen / jedesmahlt den fünfften oder sechsten  
Theil der Wolle / nachdem der Schäfer gefesket hat / im Lande zu behalten / und daß solches geschehen / jedesmahlt auf Verlangen erweisen  
keines Weges aber die von des Schäfers Schaafen gewonnene Wolle mit verkaufen / twiedrigen Falls aber der im letzten Woll-  
Edict ausdrückten Straffe gewärtig seyn sollen. Uebriglich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und  
vorgebructem Insegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8. Julii 1716.



Hr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkorf.



Kg 4215

(2) 4°

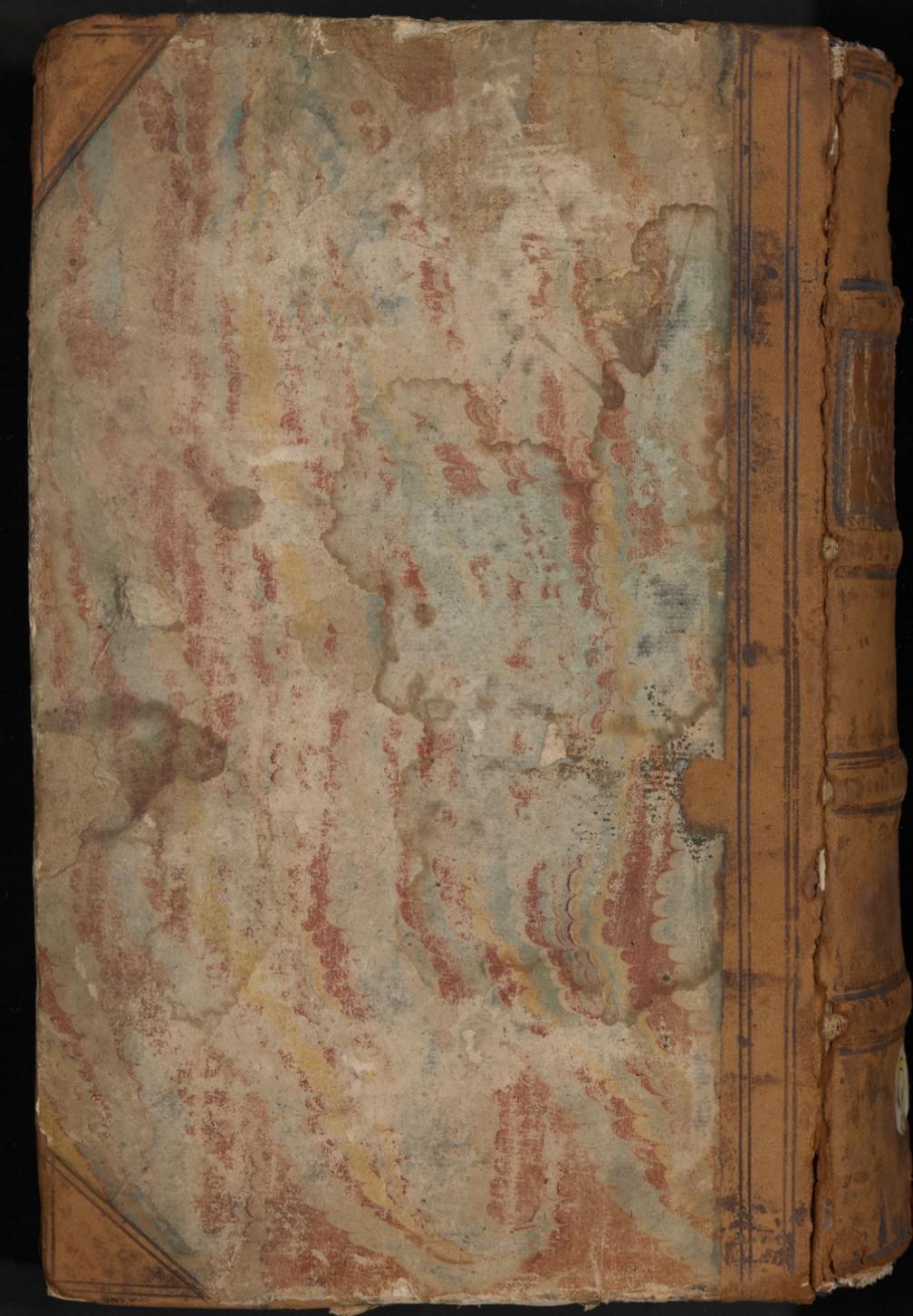
KD 18



KD 17

21





# S Nachdem Seine Preussen / 2c. Unser schiedenen publicirten Woll- Schäfer- und Pündel- Wolle zu halten und Besten der Woll- Fabriquen im Lande bleiben / und a

ig / daß dieser löblichen Intention und La  
 werde / den Effect dieser so nützlichen La  
 die Erfahrung gegeben / daß einige Beamten  
 icklich versehen / daß sie solche auf keinerley  
 m Prætext und Fürwand ihrer eigenen  
 ejudiz und Schaden der armen Wollen-  
 u ermessen / wie dergleichen in fraudem  
 em Mißfallen gereichen müsse / um so viele  
 gleichen Contraventiones in alle W  
 Vermögen nach zu befördern als zu hin  
 on Dero allergnädigsten Edictorum  
 behanden gemeinet seynd : Als lassen Sie  
 Observantz hierdurch nochmahls verwei  
 nen / sich für alle dergleichen Contraven  
 welchem Ende dann Se. Königl. Majestät  
 reyen halten / und an statt der Milch- Spe  
 / nachdem der Schäfer gesehet hat / im Lan  
 der die von des Schäfers Schaafen gewonn  
 uckten Straffe gewärtig seyn sollen. U  
 nsiegel. So geschehen und gegeben zu 2

